

Liebe Zuchtfreunde,

Wir alle leiden unter den Auswirkungen der aktuellen Vogelgrippeausbrüche mit Schauabsagen und Aufstallpflicht. Daher möchte ich euch hier einige Hinweise geben, die helfen sollen euch und vor allem eure Tiere gut durch diese schwere Zeit zu bringen.

1. Biosicherheitsmaßnahmen

Der ein oder andere wird es schon nicht mehr hören können, ich wiederhole es trotzdem gebetsmühlenartig: Biosicherheit ist das A und O! Der direkte oder indirekte Kontakt zu Wildvögeln, vor allem auf Fließgewässern und Naturteichen hat sich in der Vergangenheit als Haupteintragsweg in unsere Rassegeflügelhaltungen erwiesen!

Daher: trinkt und füttert eure Tiere nur im Stall, haltet Wildvögeln fern, bekämpft Schädlinge und minimiert das Risiko des Viruseintrags durch Kleidungswechsel, Händewaschen und Einrichtungen zur Desinfektion des Schuhwerks. Diese Biosicherheitsmaßnahmen sind in der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) für jeden Halter **ganzjährig** und **verpflichtend** vorgeschrieben und werden gerne bei Kontrollen durch die Veterinärämter kontrolliert! Ebenfalls ist das Führen eines Bestandsregisters Pflicht in dem alle Zu- und Abgänge dokumentiert werden. Auch das Bestandsregister ist gerne Gegenstand amtstierärztlicher Kontrollen. Wer also noch keines hat sollte sich schnellstens eines zulegen 😊

2. Aufstallpflicht

§13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest regelt die Anordnung der Aufstallpflicht durch die Veterinärbehörden.

Entsprechend Absatz 1 Satz 2 ist neben der Haltung in geschlossenen Ställen auch die Unterbringung in Volieren möglich, sofern die Maschenweite nicht mehr als 2,5cm aufweist.

Darüber hinaus kann nach Absatz 3 auch eine Ausnahmegenehmigung von der Stallpflicht bei der zuständigen Veterinärbehörde beantragt werden, sofern die örtlichen Gegebenheiten eine Aufstallung nicht zulassen oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist.

Wichtig: in beiden Fällen muss bei getrennter Haltung von Wasser- und Hühnergeflügel, das Wassergeflügel regelmäßig virologisch untersucht werden. Alternativ kann Wasser- und Hühnergeflügel auch zusammengehalten werden (Sentineltierhaltung). Alle verendeten Tiere müssen ebenfalls virologisch auf hochpathogene aviäre Influenza untersucht werden. Natürlich gelten auch hier die allgemeinen Biosicherheitsregeln.

Die Beantragung kann formlos schriftlich erfolgen.

3. Ausnahme von der Keulung nach § 20 Geflügelpest-Verordnung

Im §20 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest räumt der Gesetzgeber Ausnahmen von der Keulung im Falle eines Ausbruchs ein. Voraussetzung ist, dass es sich bei der betroffenen Haltung um einen Bestand handelt in dem „...in Gefangenschaft gehaltene

Vögel...zum Erhalt seltener Rassen...gehalten werden“. Die entsprechenden Rassen sind im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt. Bei einem Ausbruch werden dann nur infizierte Tiere oder Teilbestände gekeult.

Wichtig: die Tiere müssen im Seuchenfall aufgestellt und wöchentlich durch den Tierarzt klinisch auf aviäre Influenza untersucht werden. Alle verendeten Tiere müssen zur Untersuchung ins entsprechende Landeslabor gegeben werden. Die zuständige Veterinärbehörde kann zusätzlich serologische Untersuchungen der Tiere anordnen. Ein Verbringen der Tiere ist nur mit behördlicher Genehmigung möglich.

Aber Achtung! Die Ausnahme von der Keulung nach §20 Geflügelpestverordnung muss bereits **vor** der amtlichen Feststellung der aviären Influenza im Bestand bewilligt worden sein! Nachträgliche Beantragungen sind wirkungslos! Auch hier kann die Beantragung formlos beim zuständigen Veterinäramt erfolgen.

4. Die Impfung

Seit Jahren wird immer wieder der Ruf nach Zulassung eines wirksamen Impfstoffes gegen die Geflügelpest laut. Richtig ist, dass in Frankreich zurzeit große Mengen an Wirtschaftsgeflügel gegen aviäre Influenza geimpft werden und dort auch die Anzahl der Ausbrüche momentan stark rückläufig ist. Richtig ist aber auch, dass in Frankreich noch in den letzten beiden Jahren große Bestände gekeult wurden, in denen trotz Impfung aviäre Influenza ausgebrochen war. Das Problem ist, vereinfacht gesprochen, dass aviäre Influenzaviren in sich sehr unterschiedlich sind und sich schnell verändern (mutieren). Daher liegt die Schwierigkeit darin, einen Impfstoff herzustellen, der eine passende Immunität für die gerade zirkulierenden Viren vermittelt. Darüber hinaus bestehen hohe bürokratische Hürden, was den Einsatz von Geflügelpest-Impfstoffen betrifft. So müssen geimpfte Tiere regelmäßig auf Feldvirusinfektionen untersucht werden und werden bei positivem Befund trotz Impfung getötet. Ferner dürfen geimpfte Tiere nur zur Schlachtung verbracht und nicht, etwa an andere Züchter, verkauft werden. Ich bin daher nach wie vor skeptisch was die zeitnahe Zulassung eines Geflügelpest-Impfstoffes in Deutschland angeht. Ob dieser, so er denn zugelassen wird, dann in unseren Rassegeflügelbeständen unter praktikablen Bedingungen eingesetzt werden kann und darf ist für mich mehr als fraglich.

5. Ausstellungen

In den letzten Tagen wurden viele Ausstellungen durch die Veranstalter abgesagt oder durch die Veterinärbehörden untersagt. Wie es mit der laufenden Schausaison weiter geht hängt vom weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens ab. Immer wieder fragen mich Zuchtfreunde, ob sie trotz Aufstallpflicht Ausstellungen beschicken dürfen. Dies kann so pauschal nicht beantwortet werden. Entscheidend ist hier der genaue Wortlaut der Allgemeinverfügung der örtlichen Veterinärbehörde. Ist das Verbringen von Geflügel darin untersagt, etwa weil der Bestand in einer Restriktionszone um einen Ausbruch liegt, so dürfen aus diesem Gebiet natürlich auch keine Tiere auf Ausstellungen gebracht werden...

So sehr die Absagen unserer Schauen auch schmerzen sollten wir uns die Freude an unseren Tieren nicht nehmen lassen. Haltet die Biosicherheitsmaßnahmen ein, geht kein unnötiges Risiko ein, versucht die oben genannten rechtlichen Möglichkeiten im Sinne eurer Tiere auszuschöpfen und bleibt besonnen.

Bei Fragen stehe ich gerne per Mail unter kuempel.michael97@gmail.com oder telefonisch unter 016098687788 zur Verfügung.

Michael Kümpel – Tierschutzbeauftragter